

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-31-51 jl-bö

Datum
10.10.2024

Anhörung zum Steuerfortentwicklungsgesetz und Jahressteuergesetz am 07.10.2024; Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b UStG nach wie vor vorgesehen

Kurzfassung:

Zu den aktuellen Regierungsentwürfen des Steuerfortentwicklungsgesetzes (SteFeG) und des Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024) fanden am 07.10.2024 die Bundestagsanhörungen statt. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat zu beiden Gesetzesentwürfen Stellung genommen. Sie weist, wie auch der Bundesrat, auf die besorgniserregenden Mindereinnahmen der Kommunen bei der Gewerbesteuer beim SteFeG hin und fordert eine Kompensation. Es ist nach wie vor davon auszugehen, dass die im JStG 2024 vorgesehene Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b UStG beschlossen wird.

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 07.10.2024 fanden die öffentlichen Anhörungen zu den Regierungsentwürfen eines SteFeG sowie zum JStG 2024 im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages statt. Letzteres sieht u. a. die Verlängerung der Übergangsfrist zur Umsetzung des § 2b UStG um zwei Jahre vor.

Steuerfortentwicklungsgesetz

Zuletzt mit [E-Mail-Rundschreiben vom 29.07.2024](#) hatten wir über Entwurf eines SteFeG (zu- vor Jahressteuergesetz 2024 II) informiert.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat mit Datum vom 04.10.2024 zum Entwurf des SteFeG Stellung genommen (**Anlage 1**) und deutlich gemacht, dass die mit dem Gesetz verbundenen milliardenschweren kommunalen Mindereinnahmen nicht verkraftbar sind. Dabei wird u. a. auf aktuelle Zahlen des Statistischen Bundesamtes zum bundesweiten Finanzierungsdefizit der Kommunen im 1. Halbjahr 2024 verwiesen, welches sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum (-7,3 Mrd. Euro) deutlich auf -17,3 Mrd. Euro erhöht hat. Sofern an

dem Entwurf eines SteFeG festgehalten wird, ist eine vollständige Kompensation der Steuerausfälle erforderlich. Hier schlagen die kommunalen Spitzenverbände eine dauerhafte Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und eine ggf. temporäre Absenkung der Gewerbesteuerumlage vor.

Auch der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Er begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung grundsätzlich, weist in den allgemeinen Anmerkungen aber darauf hin, dass Länder und Kommunen durch das Gesetz ein weiteres Mal mit dem größeren Teil der potentiellen Mindereinnahmen konfrontiert werden, ohne dass zuvor eine Abstimmung hierüber stattgefunden hat. Die Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf das Gewerbesteueraufkommen der Kommunen sehen die Länder mit Sorge. Ihnen drohten erneut Mindereinnahmen in Milliardenhöhe. Gleichzeitig lasse die Bundesregierung offen, wie die Kommunen die finanziellen Zusatzbelastungen bei gleichzeitig anhaltenden Ausgabensteigerungen bewältigen sollen. Der Bundesrat verweist darauf, dass dieses Agieren des Bundes bereits beim Wachstumschancengesetz im Bundesrat nicht mehrheitsfähig war (s. [E-Mail-Rundschreiben vom 01.03.2024](#)). Der Bundesrat hält es daher für geboten, die Notwendigkeit, Finanzierbarkeit und Zielgerichtetheit der Regelungen des SteFeG zu überprüfen und diese gegebenenfalls anzupassen.

Jahressteuergesetz 2024

Zuletzt mit [E-Mail-Rundschreiben vom 30.05.2024](#) hatten wir hinsichtlich des Entwurfs des JStG 2024 über die Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände informiert. Der Gesetzentwurf ist vor allem aufgrund der hier vorgesehenen Verlängerung der bisherigen Übergangsregelung zur Anwendung des bisherigen Umsatzsteuerrechts für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) von Bedeutung.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat mit Datum vom 04.10.2024 (**Anlage 2**) zum Regierungsentwurf Stellung genommen. Hier wurden die Anliegen erneut eingebracht, die bereits Gegenstand der Stellungnahme zum Referentenentwurf waren. Gefordert wird

- eine Erweiterung der Aufzählung „Schul- und Hochschulunterricht“ in § 4 Nr. 21 UStG-E um „Musikschul- und Volkshochschulunterricht“,
- hinsichtlich der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Überlassung von Sportanlagen eine gesetzliche Klarstellung, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts und Kapitalgesellschaften im Rahmen des § 4 Nr. 22 Buchst. c UStG-E nicht unter den dort verwandten Typusbegriff der „Einrichtungen ohne Gewinnbestreben“ fallen und
- eine Anhebung des Zinssatzes für Steuernachforderungen/-erstattungen für Verzinsungszeiträume ab 1. Januar 2025.

Hinsichtlich der Erweiterung der Aufzählung in § 4 Nr. 21 UStG-E hat die Bundesregierung eine Prüfung zugesagt.

Beim Thema der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Überlassung von Sportanlagen im § 4 Nr. 22 Buchst. c UStG-E sieht ein interner Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen aus dem Anhörungstermin vor, die geplante Änderung zu streichen. Nach Rücksprache mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund ist davon auszugehen, dass diese Streichung auch beschlossen wird, so dass es hier zu keiner Neuregelung käme, auch wenn formal der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens noch abgewartet werden muss.

Die geplante Änderung hatte bei den Kommunen für Verunsicherung gesorgt, weil nicht klar ist, ob die neu gefasste Steuerbefreiung auch in Fällen greifen soll, in denen jPöR (oder auch nicht-gemeinnützige kommunale Eigengesellschaften) Sportanlagen wie z. B. Schwimmbäder oder Sporthallen an Sportlerinnen und Sportler oder Sportvereine zur Nutzung überlassen. Denn in der bisherigen Praxis wird diese Nutzungsüberlassung als umsatzsteuerpflichtig behandelt und das damit verbundene Vorsteuerabzugsrecht bildet einen unverzichtbaren Finanzierungsbaustein für kommunale Investitionen in den Neubau oder die Sanierung solcher Sportstätten. Durch die nun anvisierte Streichung dürften die Vorsteuerabzüge der Kommunen im Zusammenhang mit dieser Überlassung von Sportstätten an Sportvereine bzw. Sportlerinnen und Sportler weiterhin möglich sein.

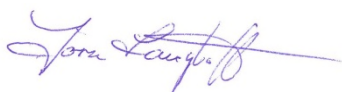
Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b UStG

Trotz vereinzelter Kritik aus dem Umfeld der Wirtschaftsverbände hinsichtlich der erneuten Verlängerung der Übergangsfrist zur Anwendung des neuen Umsatzsteuerregimes bei jPöR gibt es nach wie vor keine Anzeichen, dass die Koalitionsfraktionen auf Bundesebene von der erneuten Verlängerung um zwei Jahre abrücken. Wir gehen daher nach wie vor von einer weiteren Verlängerung um 2 Jahre bis Ende 2026 aus, verweisen aber auch darauf, dass der Bund bereits deutlich signalisiert hat, dass es eine weitere Verlängerung über 2026 hinaus nicht geben wird (s. [E-Mail-Rundschreiben vom 19.08.2024](#)).

Nicht auszuschließen ist angesichts des v. a. beim SteFeG von Bundesratsseite signalisierten Gesprächsbedarfs zur adäquaten Lastenverteilung der Steuermindereinnahmen, dass im Hinblick auf das JStG 2024 und wohlmöglich im Zusammenspiel mit dem SteFeG der Vermittlungsausschuss angerufen wird. Dies dürfte den Gesetzesbeschluss und damit das Inkrafttreten der Verlängerung der Übergangsregelung in § 27 Abs. 22a UStG verzögern. Dies sollte bei einer erneuten Beschlussfassung hinsichtlich der Inanspruchnahme der weiteren Verlängerung der Übergangsregelung mitberücksichtigt werden. Unsere Empfehlungen aus dem [E-Mail-Rundschreiben vom 22.11.2022](#) sind auch für die nun anstehende Verlängerung relevant.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlagen